

Disziplinarordnung

Präambel:

Diese Disziplinarordnung wurde am 31. Mai 2024 vom Turnsport-Austria-Präsidium mit sofortiger Gültigkeit beschlossen und stellt Ordnungsregeln für ein reibungsloses Veranstaltungswesen, korrektes Verhalten der Athlet*innen, Trainer*innen und Funktionär*innen innerhalb von Turnsport Austria, einschließlich der Turnsport-Landesverbände und der Mitgliedsvereine, sowie für den Übertritt von Wettkämpfer*innen von einem Verein bzw. Turnsport-Landesverband zu einem anderen auf.

1. Allgemeines:

1.1. Disziplinarcommission

Die Disziplinarcommission wird gemäß § 22 der Turnsport-Austria-Satzungen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach jedem Verbandstag von der/vom Präsident*in von Turnsport Austria für die Dauer einer Funktionsperiode des Vorstandes von Turnsport Austria bestellt und abberufen. Sollte in einem anhängigen Disziplinarverfahren am Ende der Funktionsperiode des Vorstandes von Turnsport Austria keine verfahrensbeendende Entscheidung vorliegen, so bleibt die das Verfahren führende Disziplinarcommission bis zum Abschluss dieses Disziplinarverfahrens im Amt. Die Disziplinarcommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte umgehend nach ihrer Bestellung eine*n Vorsitzende*n wählen. Die/der Präsident*in hat gleichzeitig mit der Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommission drei Ersatzmitglieder zu bestellen und zu reihen, die in der Reihenfolge ihrer Bestellung an die Stelle von befangenen oder aus anderen Gründen verhinderten Hauptmitgliedern treten. Sollte die/der gewählte Vorsitzende zu ersetzen sein, ist ein*e neue*r Vorsitzende*r zu wählen.

Die/der Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben der Einberufung der Disziplinarkommission, die Leitung der Sitzungen, die Kommunikation der Disziplinarkommission nach außen sowie die Verkündung und allfällige Ausfertigung der Entscheidung der Disziplinarkommission wahr.

1.2. Zuständigkeit der Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission ist für alle Disziplinarvergehen innerhalb von Turnsport Austria zuständig, weiters für Veranstaltungen im Ausland, an denen Mitglieder von Turnsport Austria teilnehmen.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen im Bereich der disziplinären Verantwortlichkeit von Turnsport Austria entscheidet im Auftrag von Turnsport Austria die Unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Geltungsbereich der Disziplinarordnung

Diese Disziplinarordnung gilt für jede*n Athlet*in, Trainer*in, Wertungsrichter*in und/oder Funktionär*in innerhalb von Turnsport Austria, einschließlich der Turnsport-Landesverbände und Mitgliedsvereine, egal ob im Training oder im Wettkampf.

Ein*e Athlet*in innerhalb von Turnsport Austria ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung (Training oder Wettkampf) von Turnsport Austria und/ oder eines Turnsport-Landesverbandes und/oder eines Turnsport-Austria-Mitgliedsvereins als aktive*r Sportler*in teilgenommen hat und/oder einem Kader von Turnsport Austria angehört.



Ein*e Trainer*in innerhalb von Turnsport Austria ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung (Training oder Wettkampf) von Turnsport Austria und/ oder eines Turnsport-Landesverbandes und/oder eines Turnsport-Austria-Mitgliedsvereins als Trainer*in akkreditiert war oder teilgenommen hat und/oder von Turnsport Austria eingesetzt als Trainer*in tätig war.

Ein*e Wertungsrichter*in innerhalb von Turnsport Austria ist jede Person, die eine gültige regionale und/ oder nationale Wertungsrichter*innen-Lizenz von Turnsport Austria und/ oder eine internationale Wertungsrichter*innen-Lizenz in einer oder mehreren von Turnsport Austria betriebenen Turnsportart(en) besitzt und/oder bei einer Veranstaltung im Gültigkeitsbereich dieser Disziplinarordnung als Wertungsrichter*in zum Einsatz kommt.

Ein*e Funktionär*in innerhalb von Turnsport Austria ist jede Person, die gewählte und/oder bestellte, ehrenamtliche oder bezahlte Funktionen in einem Organ von Turnsport Austria und/oder einem ihm angeschlossenen Landesverband und/oder einem Turnsport-Austria-Mitgliedsverein im Bereich des Turnsports und/oder mit Verantwortung für den Turnsport ausübt.

Eine Veranstaltung im Sinne dieser Disziplinarordnung ist jeder Anlass (Training oder Wettkampf oder Anderweitiges), der unter organisatorischer Verantwortung der FIG, von European Gymnastics, innerhalb eines FIG-Mitgliedsverbandes im Ausland, von Turnsport Austria und/oder eines ihm angeschlossenen Landesverbandes und/oder eines Turnsport-Austria-Mitgliedsvereins stattfindet bzw. organisiert wird.

2. Disziplinarverfahren

2.1. Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Die Disziplinarkommission ist von der/dem Präsident*in von Turnsport Austria unverzüglich einzuberufen, wenn ihr/ihm der Verdacht eines Disziplinarvergehens zur Kenntnis

gelangt. Sie kann aber auch von sich aus durch Einberufung tätig werden, wenn ihr Verstöße gegen die Disziplinarordnung bekannt werden. Jede Person ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach einem Anlassfall eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes im Turnsport-Austria-Generalsekretariat einzubringen. Diese ist der/dem Präsidentin*en umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Nach Studium der Sachverhaltsdarstellung und allfälliger vorgelegter Beweise hat die Disziplinarcommission zu prüfen, ob der maßgebliche angezeigte Sachverhalt in die Zuständigkeit der Disziplinarcommission fällt, aufgrund der Behauptungen in der Sachverhaltsdarstellung ein disziplinar relevantes Verhalten vorliegt und eine schriftliche Verwarnung ohne Disziplinarverfahren nicht in Betracht kommt. Treffen alle drei Voraussetzungen zu, hat die Disziplinarcommission ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

In Bagatellfällen kann die Disziplinarcommission von einem Disziplinarverfahren absehen, wenn der Unrechtsgehalt des behaupteten Disziplinarvergehens in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand eines Disziplinarverfahrens steht.

2.2. Verfahren

Wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, ist eine mündliche Disziplinarverhandlung (Anhörung) anzuberaumen, sofern die/der Beschuldigte nicht auf eine Anhörung verzichtet. Die/der Beschuldigte und ihre/seine rechtliche Vertretung sind jedenfalls berechtigt, an der Anhörung teilzunehmen, im Fall von Minderjährigen auch die/der gesetzliche Vertreter*in. Bei Festlegung des Termins der Anhörung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den zu ladenden Personen zumindest 14 Tage zur Vorbereitung ab Kenntnis vom Anhörungstermin zukommen.

Der/Dem Beschuldigten ist jedenfalls die Gelegenheit einzuräumen, sich zur Sache und zu einer allfälligen Sanktion zu äußern und Beweisanträge zu stellen. Schriftliche Zeugenaussagen sind zulässig. Sollte die unmittelbare Einvernahme von Zeug*innen beantragt



werden, ist die/der Antragsteller*in verpflichtet, die/den Zeug*in zur Anhörung stellig zu machen. Die Disziplinarkommission kann, sofern sie dies zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält, auch von Amts wegen Beweis aufnehmen und zu diesem Zweck den Parteien die Stelligmachung von Zeugen sowie die Vorlage von Urkunden und anderen Beweismitteln auftragen.

Generell hat die Disziplinarkommission das Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten zu führen. Die/der Beschuldigte bzw. deren Vertreter*in ist berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen. Diese hat in der Regel so zu erfolgen, dass die Aktenbestandteile digital übermittelt werden.

Die Disziplinarkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sie hat das Disziplinarverfahren einzustellen, wenn sie nicht zweifelsfrei zur Ansicht gelangt, dass die/der Beschuldigte den ihr/ihm zur Last gelegten Sachverhalt verwirklicht hat und dass der Sachverhalt eine disziplinar zu ahndende Tat darstellt. Ansonsten hat sie eine der unter Punkt 3 angeführten Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Das Disziplinarverfahren ist nicht öffentlich. Die Nennung der Namen der am Verfahren beteiligten Personen oder von Umständen, die Rückschlüsse auf die Beteiligten zulassen, ist vor Abschluss des Verfahrens unzulässig. Im Fall der Verhängung von Sanktionen entscheidet die Disziplinarkommission, ob die Entscheidung zu veröffentlichen ist. Dabei sind insbesondere generalpräventive Aspekte zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung ist zwingend, wenn diese zur Durchsetzung von Sanktionen, insbesondere von Sperren, erforderlich ist.

2.3. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission steht binnen drei Wochen ab deren mündlicher Verkündung oder, sofern die Disziplinarkommission von einer solchen absieht, ab der Zustellung ihrer schriftlichen Ausfertigung, die Anrufung des Schiedsgerichts von

Turnsport Austria offen. Nach Verständigung der Disziplinarkommission von der Anrufung des Schiedsgerichtes hat die Disziplinarkommission unverzüglich dem Schiedsgericht den Disziplinarakt vorzulegen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Es obliegt dem Schiedsgericht, ob es neuerlich ein Beweisverfahren durchführt, ergänzend Beweise aufnimmt oder aufgrund der Aktenlage entscheidet. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache selbst. Personen, die am Verfahren vor der Disziplinarkommission mitgewirkt haben, sind als Schiedsrichter*innen ausgeschlossen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag von Turnsport Austria innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.

2.4. Verfahrenskosten

Die nach freier Überzeugung von der Disziplinarkommission festzusetzenden Kosten eines Disziplinarverfahrens (darunter fallen insbesondere die Fahrtkosten aller Beteiligten und ein angemessener Aufwandsersatz für die Kommissionsmitglieder) trägt bei einem Schuldspruch die/der Beschuldigte, bei Freispruch Turnsport Austria und bei einer wissentlich falschen Beschuldigung die/der jeweilige Beschwerdeführer*in. Über den Kostenersatz hat die Disziplinarkommission tunlichst in der Sachentscheidung mitzuentcheiden. Im Falle eines Schuldspruchs kann die Kostenersatzpflicht nach billigem Ermessen gemäßigt werden, etwa wenn der Schuldspruch nur einen untergeordneten Punkt der Vorwürfe betrifft.

3. Disziplinarmaßnahmen

3.1. Wettkampf-Disqualifikation durch die Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung hat das Recht, jede*n Athlet*in, Trainer*in, Wertungsrichter*in und Funktionär*in ab jenem Zeitpunkt vom Wettkampfgeschehen zu disqualifizieren (auszuschließen), ab dem diese Person ihren Anweisungen nicht Folge leistet und sich gegen die Wettkampfordnung verhält. Eine Wettkampf-Disqualifikation gilt ab der Verhängung für den gesamten noch folgenden Verlauf dieser Wettkampfveranstaltung, erfolgt jedoch



nicht rückwirkend (d.h. keine Streichung bereits erbrachter Leistungen aus der jeweiligen Ergebnisliste). Im Fall einer Disqualifikation ist die Disziplinarkommission binnen 14 Tagen nach dem Vorfall von der Wettkampfleitung zu verständigen.

3.2. Von der Disziplinarkommission zu verhängende Sanktionen

Die Disziplinarkommission kann als Sanktionen gem. § 6 eine schriftliche Verwarnung, eine Geldbuße, eine Sperre oder jegliche andere Sanktion oder Maßnahme verhängen, die sie für angemessen erachtet. Auch eine Kombination von Sanktionen und/oder Maßnahmen ist zulässig.

3.3. Geldbuße

Die Höhe der Geldbuße hat sich am Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Schuld der Täterschaft sowie an den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des/der Beschuldigten zu orientieren. Auch die Notwendigkeit, andere von der Begehung derartiger Disziplinarvergehen abzuhalten, ist bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen. Eine mit einer Geldbuße belegte Person ist bis zur Bezahlung der Geldbuße gesperrt.

3.4. Sperre

Eine Sperre ist auf bestimmte Zeit oder für das restliche Leben der Beschuldigten zu verhängen. Wenn die Sperre nicht rückwirkend verhängt wurde, beginnt sie mit Rechtskraft der Disziplarentscheidung und endet mit Ablauf der Zeit, für die sie verhängt wurde.

Im Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission ist exakt festzuhalten, für welche Veranstaltungen die Sperre konkret gilt. Jedenfalls bewirkt eine Sperre, dass die/der Beschuldigte im Zeitraum der Sperre an keinen Wettkämpfen von Turnsport Austria oder der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine oder an internationalen Veranstaltungen, deren



Beschickung Turnsport Austria vornimmt oder vornehmen kann, teilnehmen darf. Im Fall einer rückwirkenden Sperre sind sämtliche Ergebnisse der/des Athlet*in während der Laufzeit der Sperre zu annullieren.

Die Sperre ist nach Rechtskraft der Disziplinentcheidung unverzüglich den Landesverbänden mitzuteilen und auf der Website von Turnsport Austria zu veröffentlichen.

4. Verhaltensregeln

4.1. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland und Veranstaltung internationaler Wettkämpfe.

Bevor ein Wettkampfkontakt mit einem Verein oder Verband außerhalb Österreichs, der der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und/oder der European Gymnastics (EG) angehört, eingeleitet wird, muss vom die Auslands-Teilnahme oder die Veranstaltung eines internationalen Wettkampfs in Österreich planenden Verein oder Landesverband auf dem dafür auf www.turnsport.at zur Verfügung stehenden Formblatt gemeldet werden. Die Umsetzung ist erst nach der Genehmigung und Freigabe durch Turnsport Austria möglich.

4.2. Verhalten der Athlet*innen, Trainer*innen, Wertungsrichter*innen und Funktionär*innen

Jede*r Athlet*in, Trainer*in, Wertungsrichter*in und Funktionär*in ist verpflichtet, in ihren Handlungen und in ihrem Verhalten das Ansehen von Turnsport Austria nach außen zu wahren. Jede*r Athlet*in, Trainer*in, Wertungsrichter*in und Funktionär*in unterliegt weiters der Disziplinarordnung der FIG und dem Ethik-Kodex der FIG sowie von Turnsport Austria. Verstöße stellen ein Disziplinarvergehen dar.

4.3. Vereinswechsel

4.3.1. Jeder/jedem Athlet*in ist es freigestellt, bei welchem Verein oder bei welchen Vereinen sie/er ihre sportliche Betätigung ausübt. Mehrfachmitgliedschaften sind erlaubt. Ein Vereins- oder Landesverbands-Wechsel ist jederzeit möglich.

4.3.2. Einer/einem Athlet*in ist es allerdings nicht gestattet, innerhalb einer Turnsport-Austria-Sparte für verschiedene Vereine oder Landesverbände gleichzeitig oder abwechselnd an Wettkämpfen im Rahmen der Gültigkeit der Disziplinarordnung teilzunehmen. Daher ist pro Kalenderjahr höchstens ein Vereinswechsel gem. 4.3.3. zulässig.

4.3.3. Bei einem Wettkampfantreten für einen anderen Verein als zuvor ist die Zustimmung des Vereines notwendig, für den die/der Athlet*in bisher angetreten ist. Betrifft dies auch ein Antreten für einen anderen Landesverband als zuvor, ist weiters die Zustimmung des Landesverbandes notwendig, für den die/der Athlet*in bisher angetreten ist. Die/der wechselnde Athlet*in hat Turnsport Austria das beabsichtigte Antreten für einen neuen Verein schriftlich unter Vorlage der Zustimmung des bisherigen Vereins und allenfalls Landesverbands – sofern vorhanden – auf dem dafür auf www.turnsport.at zur Verfügung stehenden Formblatt bekannt zu geben.

Nach Ablauf von vier Monaten ab dieser Bekanntgabe gilt die Freigabe automatisch als erteilt. Bei Athlet*innen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des bisherigen Vereins und ggf. Landesverbandes für den Vereinswechsel nicht notwendig. Das gilt sinngemäß auch dann, wenn die/der Sportler*in noch nie für den bisherigen Verein an Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen teilgenommen hat.

4.3.4. Ersatzzahlungen für nachgewiesene Ausbildungskosten sind bei einem Vereins-/ Landesverbands-Wechsel zulässig, insofern sie ausdrücklich durch Unterschriftsleistung sowohl der/des Athlet*in – bei Minderjährigen auch der/des gesetzlichen Vertreter*in – als auch des Vereins und/oder ggf. Landesverbandes schriftlich vereinbart worden sind. Ablösen sind unzulässig.



4.4. Integrität im Sport.

4.4.1. Wettkampf-Manipulation

Wenn ein*e der Disziplinarordnung Unterliegende*r einer/einem offiziellen Vertreter*in von Turnsport Austria, eines angehörenden Landesverbandes bzw. eines angehörenden Vereines, einer/einem Wertungsrichter*in oder einer/ einem Athlet*in einen unrechtmäßigen Vorteil für sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass die/der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer/eines Athlet*in mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbs beeinflusst, begeht sie/er ein Disziplinarvergehen.

Ebenso disziplinar verantwortlich ist, wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt.

4.4.2. Unzulässige Sportwetten

Es ist nicht zulässig, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe von Athlet*innen des eigenen Vereins oder auf unmittelbar konkurrierende Athlet*innen abzuschließen oder dritte Personen dazu zu bestimmen oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weiterzugeben, die für solche Wetten verwendet werden können.

4.4.3. Meldepflicht

Jede*r der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, Verstöße gegen die Punkte 4.4.1 und 4.4.2, die sie/er wahrnimmt oder von denen sie/er Kenntnis erlangt, schriftlich an Turnsport Austria zu melden.

4.5. Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren.

Jede*r der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an den Verfahren vor diesen Kommissionen ordnungsgemäß mitzuwirken.

4.6. Safeguarding

Der Ethik- und Verhaltens-Kodex des österreichischen Turnsports, die dem Kindeswohl gewidmete Kinderschutz-Richtlinie von Turnsport Austria sowie die Safeguarding Policies der FIG sind von allen im Turnsport handelnden Personen verbindlich einzuhalten und zu befolgen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt ein Disziplinarvergehen dar.

Jede*r der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, Verstöße im Bereich Safeguarding, die sie/er wahrnimmt oder von denen sie/er Kenntnis erlangt, schriftlich an Turnsport Austria zu melden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt ein Disziplinarvergehen dar.

4.7 Verantwortlichkeit von Vereinen und Landesverbänden

Die Turnsport Austria angehörigen Landesverbände und die Turnsport-Austria-Mitgliedsvereine sind verpflichtet, , sobald sie Kenntnis von einem gegen diese Disziplinarordnung verstoßenden Verhalten erlangen, alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, damit sich ein solches Verhalten im eigenen Wirkungsfeld nicht wiederholt. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der ihnen unterstellten Sportler*innen im Sinne des Safeguardings zu treffen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt ein Disziplinarvergehen dar.



5. Disziplinarvergehen

5.1. Leichte Disziplinarvergehen

5.1.1. Erstmaliger Verstoß gegen die o.a. Meldepflichten.

5.1.2. Unentschuldigtes erstmaliges Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang oder sonstigen Anlass, an dem die Teilnahme für die/den Athlet*in/Trainer*in/ Wertungsrichter*in/Funktionär*in, etwa aufgrund ihrer/seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war und/oder für den die Person nominiert war.

5.1.3. Unsportliches und disziplineloses Verhalten bei Turnsport-Veranstaltungen im In- und Ausland.

5.1.4. Unbegründete Nichtbeibringung geforderter ärztlicher Atteste.

5.1.5. Verbandsschädigendes Verhalten im In- und Ausland.

5.1.6. Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Sportwetten (gem. 4.4.2).

5.1.7. Leichter Verstoß gegen die von Turnsport Austria oder die für ihr Wirkungsfeld zusätzlich von den Turnsport-Landesverbänden erlassenen Regeln und Bestimmungen zu Kinder-/Jugendschutz, zu Safeguarding, zu Ethik, zu Wettkampfteilnahmen, zur Kadermitgliedschaft und zur Trainer*in-Lizenzierung.

5.2. Schwere Disziplinarvergehen

5.2.1. Wiederholter (zweiter oder weiterer) Verstoß gegen die o.a. Meldepflichten.

5.2.2. Unentschuldigtes wiederholtes (zweites oder weiteres) Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang oder sonstigen Anlass, an dem die Teilnahme für die/den

Athlet*in/Trainer*in/Wertungsrichter*in/Funktionär*in, etwa aufgrund ihrer/seiner Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war und/oder für den die Person nominiert war.

5.2.3. Vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen mit Bezug zum Turnsport, die vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind (Offizialdelikte).

5.2.4. Vergehen gegen österreichische und internationale Sportregeln, an deren Einhaltung Turnsport Austria, seine Athlet*innen, Trainer*innen, Wertungsrichter*innen und Funktionär*innen, seine Landesverbände und Vereine gebunden sind.

5.2.5. Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren (gem. 4.5.).

5.2.6. Wettkampf-Manipulation (gem. 4.4.1.).

5.2.7. Mehrmaliger oder schwerer Verstoß gegen die von Turnsport Austria oder die für ihr Wirkungsfeld zusätzlich von den Turnsport-Landesverbänden erlassenen Regeln und Bestimmungen zu Kinder-/Jugendschutz, zu Safeguarding, zu Ethik, zu Wettkampfteilnahmen, zur Kadermitgliedschaft und zur Trainer*in-Lizenzierung.

6. Sanktionen

6.1. Leichte Disziplinarvergehen

Mit Geldbuße bis EUR 2.000,- oder Sperre bis zu sechs Monaten ist zu bestrafen, wer ein leichtes Disziplinarvergehen (Punkt 5.1.) begeht. Bei Landesverbänden oder Mitgliedsvereinen kann die Geldbuße bis EUR 10.000,- betragen.

6.2. Schwere Disziplinarvergehen

Mit Geldbuße bis EUR 5.000,-, Sperre bis zu vier Jahren oder Sperre auf lebenslange Zeit ist zu bestrafen, wer ein schweres Disziplinarvergehen (Punkt 5.2.) begeht. Bei

Landesverbänden oder Mitgliedsvereinen kann die Geldbuße bis EUR 25.000,- betragen. Anstatt der lebenslangen Sperre ist der Ausschluss aus Turnsport Austria möglich. Dieser erstreckt sich bei Vereinen auch auf die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband.

6.3. Tatwiederholung

Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der Rahmen der Sanktionen.

7. Erstreckung


7.1. Sperren erstrecken sich jedenfalls auf jeden von Turnsport Austria oder von einem Landesverband oder von einem Verein ausgeschriebenen und/oder organisierten Wettkampf. Weitere Veranstaltungen (Kadertrainings udgl.) können von der Disziplinarkommission in die Sperre miteingebunden werden. Weiters erstrecken sich Sperren auf jeden internationalen Wettkampf, darüber hinaus auch auf jede weitere Veranstaltung, die der Genehmigungspflicht und/oder Beschickungshoheit von Turnsport Austria unterliegt.

7.2. Beendet eine Person noch vor einer ausgesprochenen Sanktion ihre Mitgliedschaft im Verein (Verband), behält diese Sanktion ihre Wirksamkeit auch bei einer eventuellen neuen Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband oder Mitgliedsverein von Turnsport Austria.

7.3. Im Falle des Verstoßes gegen eine verhängte Sperre beginnt der Zeitablauf der Sperre mit der rechtskräftigen Feststellung des Verstoßes neu zu laufen. Wettkampfergebnisse während der Sperre sind zu annullieren. Verstöße gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission sind von der Disziplinarkommission festzustellen.

+ + + + +


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär